

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Herausgeber: Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Band: 193-194 (2015-2016)

Artikel: GGG 1777-1914 : Basler Stadtgeschichte im Spiegel der "Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige"
Autor: Janner, Sara / Fiechter, Hans Ulrich
Kapitel: Vom Zunftregiment zur Demokratie : die Entwicklung der kommunalen und kantonalen Regierungs- und Verwaltungsstrukturen zwischen 1750 und 1875 in Basel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1006821>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Zunftregiment zur Demokratie: Die Entwicklung der kommunalen und kantonalen Regierungs- und Verwaltungsstrukturen zwischen 1750 und 1875 in Basel

Das Zunftregiment um 1750



Das sogenannte Zunftregiment geht auf eine Zunfrevolution im Jahre 1691 zurück, das Einundneunziger Wesen, einen Aufstand der Gesellen und kleinen Meister, die mehr politische Mitspracherechte verlangten und sich gegen die Monopolisierung aller wichtigen politischen Stellen durch die Zunftvorstände und einige wenige Kaufmannsfamilien wehrten. Die Revolution wurde niedergeschlagen, aber auch die Familienherrschaft beseitigt, die den Zunfaufstand ausgelöst hatte. Sieger waren die Zunftvorstände aller Basler Zünfte. Denn diese Revolution verhinderte, dass in Basel ein Familienregiment entstand wie in Bern. Der Grosse Rat, die politische Vertretung aller Basler Zünfte und der drei Kleinbasler Ehrengesellschaften – die Vorstadtgesellschaften sassen nie in den Räten – erhielt das Recht, Bürgermeister und Oberstzunftmeister zu wählen, d. h. die obersten Regierungsvertreter zu bestimmen. Vor allem aber eroberte sich der Grosse Rat das Recht, allein zu entscheiden, wer ins Basler Bürgerrecht aufgenommen werden konnte und damit: wer das Meisterrecht erwerben und so potenziell in den Grossen Rat gewählt werden konnte. Diese Eroberungen wurden in den folgenden Jahren und Jahrzehnten durch zwei Massnahmen gesichert: Erstens durch die Einführung des Loses bei der Besetzung aller Vorgesetztenstellen (vgl. Losverfahren im Glossar) in den Zünften, aller Sitze im Grossen und Kleinen Rat, und aller Beamtungen und Besetzungen von Vogteien, um den Ämterkauf und die Parteibildung zu verhindern, und zweitens durch die Einstellung aller

Neubürgeraufnahmen, d. h. den Ausschluss aller später zugewanderten Einwohner von der politischen Mitsprache und wichtigen sozialen und wirtschaftlichen Privilegien.

Um 1750 organisierten die Zünfte und Ehrengesellschaften die gesamte Basler Stadtbürgerschaft mit ihren Familien. Die Zunftmitglieder mit ihren Familien bildeten die Stadtgemeinde. Die Zünfte bzw. die Mitglieder der Zunftvorstände regierten über die Stadtbürgerschaft, die Einwohner der Stadt und die Untertanen auf der Landschaft und kontrollierten die städtische Wirtschaft. Die Bevölkerung war streng in «Stände» geteilt: Bürger, Einsassen, Untertanen, Fremde. Wurde man als Untertan, als leibeigener Bauer, geboren, musste man ein Leben lang leibeigener Bauer bleiben. Heiraten zwischen den verschiedenen Ständen waren nicht vorgesehen. An den politischen Vorrechten, die mit der Zugehörigkeit zu einer Zunft verbunden waren, hatten aber nur gerade diejenigen Bürger Anteil, die Vorgesetzte einer Zunft waren. Denn Zunftmeister, Ratsherr und Sechser waren nicht nur Vorgesetzte der Zunft, sondern zugleich auch Mitglieder des Grossen Rates, und Zunftmeister und Ratsherr kraft ihres Amtes zugleich auch Mitglied des Kleinen Rates. Die Vorstände aller Basler Zünfte, und vor 1798 auch die Vorstände der 3 Kleinbasler Ehrengesellschaften, bestehend aus dem Oberstmeister und 3 Mitmeistern, bildeten den Grossen Rat, und die Zunftmeister und Ratsherren der Zünfte und Ehrengesellschaften den Kleinen Rat. Der Große Rat wählte aus den Mitgliedern des Kleinen Rates die sogenannten Häupter, den Bürgermeister und den Oberstzunftmeister. Nur der Große Rat konnte alle wichtigen Amtsstellen besetzen, alle anderen Bürger hatten keine politischen Mitspracherechte, auch nicht die Bürger, die den Meistertitel erworben hatten.

Da alle Zünfte im Grossen Rat vertreten waren und die Regierung wählen und alle Ämter besetzen konnten, galt das Basler Zunftregiment im 18. Jahrhundert als «demokratisch», im Gegensatz z. B. zu Bern, wo nur Mitglieder bestimmter Familien «regimentsfähig» waren. In der aktuellen historischen und politikwissenschaftlichen Literatur spricht man hingegen von ständischem Republikanismus. Denn Basel war zwar eine unabhängige, von Zünften regierte Stadtrepublik, deren Bevölkerung in verschiedene Stände aufgeteilt war mit jeweils unterschiedlichen politischen Rechten, aber nur eine winzige Minderheit der Bevölkerung besass überhaupt politische Rechte.

Die Helvetische Republik 1798–1803

Mit der Helvetischen Revolution und der Ausrufung der Helvetischen Republik kam es zu einem vollständigen Bruch mit dem vorrevolutionären Zunftregiment, wenigstens auf dem Papier. Alle Einwohner der Eidgenossenschaft wurden unterschiedslos zu helvetischen Staatsbürgern mit

denselben politischen Rechten, auch die bisher völlig rechtlosen Untertanen auf dem Land. Alle ehemaligen souveränen Stände der alten Eidgenossenschaft wurden zu blossen Verwaltungsdistrikten. Zum ersten Mal in der Geschichte erhielt aber jede Gemeinde, nicht nur die regierenden Stadtgemeinden wie bisher, unabhängige Selbstverwaltungsorgane: Eine Einwohnergemeinde, die sogenannte Munizipalität wurde geschaffen.

HELVETIK 1798–1803		
Direktorium, gewählt von den beiden Kammern (Parlament und Senat)		
Basler Vertreter im Senat und im nationalen Grossen Rat in Aarau		Munizipalität
Helvetische Staatsbürger in Basel	Fremde	Einwohner Basels

Die Stadt Basel verlor alle herrschaftlichen Rechte an die neu geschaffene helvetische Zentralregierung und wurde auf kantonaler Ebene von einem von der Zentralregierung eingesetzten Beamten regiert, dem Statthalter. In der Stadt Basel wurden die Zünfte, Ehrengesellschaften und alle anderen städtischen Korporationen als tragende Organisationsstruktur des «Ancien Régime» vollständig aufgelöst. Alle damit verbundenen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Vorrechte verschwanden. Handels- und Niederlassungsfreiheit wurden eingeführt und galten selbst für nieder gelassene Ausländer. Aber die Zünfte und Gesellschaften existierten als soziales Netz weiter. Eine Übergangsgesetzgebung erhielt zum Teil ihre wirtschaftlichen Funktionen, z. B. die Marktaufsicht oder die Kontrolle des Warenumschlags in der Stadt, und ihre sozialen Funktionen wie z. B. das Vormundschaftswesen. Die bisher allein regierende Stadtbürgerschaft, d. h. die Zunftvorstände, organisierten sich in der Einwohnergemeinde, der Munizipalität, und ihren Verwaltungsorganen neu und entdeckten die Vorzüge einer einheitlichen bürgerlichen Organisation, die allen Gemeindebürgern, nicht nur den Zunftvorständen ein politisches Mitspracherecht zugestand. Eine solche Korporation, die die Bürgerschaft als Ganzes erfasste und alle kommunalen Belange organisierte, hatte es vor der Helvetik nicht gegeben.

Die Entwicklung in Basel zwischen 1803 bis zur Gründung des Schweizerischen Bundesstaates 1848

Die ehemals regierenden Stadtbürger hatten sich während der Helvetik in der Munizipalität verschanzt und warteten darauf, die «alte Ordnung», d. h. das Zunftregiment wieder herzustellen. Tatsächlich kam es 1802 zu einem

Zunftputsch, in dessen Verlauf es den Zünften und Ehrengesellschaften gelang, die die Helvetische Zentralregierung in Basel Repräsentierenden zu stürzen und das «Regiment» wieder zu übernehmen. Nach dem Zusammenbruch der Helvetischen Republik und der Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung durch die Mediationsakte von Napoleon wurden die Zünfte und Gesellschaften tatsächlich wieder hergestellt, aber das Zunftregiment selbst, d. h. die alleinige Herrschaft der Zunftvorstände verschwand endgültig.

1803–1814

Kleiner Rat präsidiert von Bürgermeister: Stadt- und Landbürger

Grosser Rat: Stadt und Landbürger	Stadtgemeinde: Grosser & kleiner Rat nur Stadtbürger	
Stadtbürger in Zünften, Landbürger in Wahlbezirken	Schweizer und Fremde	Stadtbürger

Die Landbevölkerung, die Landbürger, durften weiterhin Grossräte wählen und hatten Anspruch auf eine Vertretung im Kleinen Rat, der Regierung. Auch die von der Helvetik eingeführte Einwohnergemeinde blieb erhalten. Sie hiess jetzt neu «Stadtgemeinde». Aber auch hier hatten 1803 alle Einwohner unabhängig von ihrem Gemeindebürgerecht Wahl- und Stimmrecht. Neben dem Kleinen Rat und dem Grossen Rat, die den Kanton regierten, gab es neu auch einen Kleinen und einen Grossen Stadtrat. An das Zunftregiment erinnerte nur noch der Titel «Bürgermeister» des Regierungspräsidenten, während der Vorsitzende des Kleinen Stadtrats den Titel Stadtratspräsident führte.

1814–1833

Kleiner Rat präsidiert von Bürgermeister: Stadt- und Landbürger

Grosser Rat: Stadt und Landbürger	Stadtgemeinde: Grosser und Kleiner Stadtrat	
Stadtbürger in Zünften, Landbürger in Wahlbezirken	Schweizer und Fremde	Stadtbürger

Durch einen juristischen Kniff gelang es den Stadtbürgern aber, sich im Kantonsparlament zwischen 1803 und 1814 ein politisches Machtmonopol zu sichern, und zwar durch die von der Kantonsverfassung von 1803 eingeführten «Wahlzünfte», die den bestehenden Zünften angegliedert wurden und alle wahlfähigen Einwohner Basels organisierten. So kam es, dass die Einwohnerschaft Basels in 17 nicht lokal gebundene Wahlgemeinden aufgeteilt wurde, während alle anderen Gemeinden des Kantons in topographisch

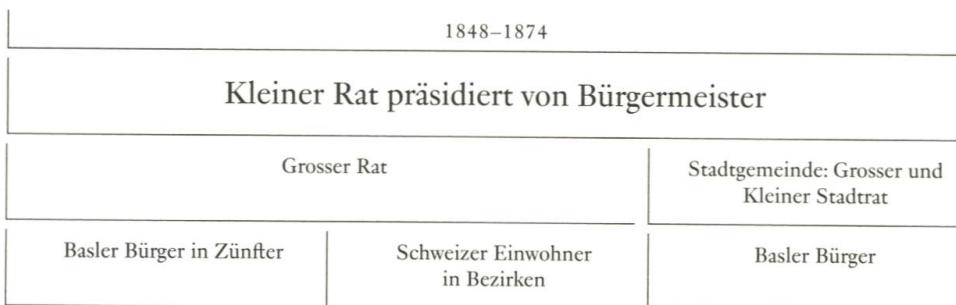
oder räumlich definierte Wahldistrikte zusammengefasst wurden. So wurde ein politisches Übergewicht der Stadt gegenüber der Landschaft geschaffen, das nicht mit den tatsächlichen demographischen Mehrheitsverhältnissen übereinstimmte.

Als 1814 festgelegt wurde, dass jeder Kantonsbürger nur in seiner Heimatgemeinde wahlberechtigt war, fielen in der Stadt Basel die alten Zünfte und die Wahlzünfte in eins zusammen. Jeder stimmberechtigte Basler Bürger musste deshalb einer Zunft angehören, in der er auch stimm- und wahlberechtigt war. Die politischen Partizipationsrechte innerhalb der Zünfte waren damit wesentlich grösser als vor der Revolution. Bei den kommunalen Wahlen in die Stadtgemeinde wurde hingegen von Anfang an nach Quartieren abgestimmt. Bis 1814 konnten in der Stadt ansässige Kantonsangehörige bei Stadtratswahlen zwar ihre Stimme abgeben, aber nur Basler Bürger konnten gewählt werden. Nach 1814 vertrat die Stadtgemeinde nur noch die Stadtbürgerschaft selbst, hatte aber Funktionen einer Einwohnergemeinde. Sie übernahm auf der kommunalen Ebene in funktionaler Hinsicht die «Selbstregierung» der Stadtbürgerschaft, die vor der Revolution die Zünfte und Ehrengesellschaften ausgeübt hatten. Die faktische Blockierung des politischen Mitspracherechts der Landbürger auf kommunaler Ebene in der Stadtgemeinde und auf kantonaler Ebene im Kantonsparlament führte 1831 zur Revolution der Landschaft und 1833 zur Kantonstrennung. So laut die Stadtbürger über den Verlust der Landschaft klagten; es war die Kantonstrennung von 1833, die im Halbkanton Basel-Stadt die alten, vorrevolutionären Machtverhältnisse wiederherstellte.

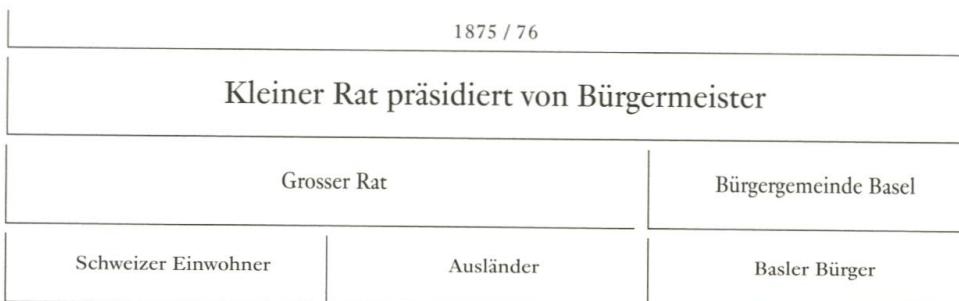
1833–1848		
Kleiner Rat präsidiert von Bürgermeister		
Grosser Rat		Stadtgemeinde: Grosser und Kleiner Stadtrat
Basler Bürger	Schweizer und Fremde	Basler Bürger

Wenn wir von den städtischen Landgemeinden absehen, zu denen neben Riehen und Bettingen bis 1908 auch Kleinhüningen gehörte, regierten die Basler Bürger ab 1833 wieder allein im Kanton. Die vorher nur für die Stadtratswahlen üblichen Quartierwahlen wurden nun auch für die Grossratswahlen, also die kantonalen Wahlen, eingeführt. Die politischen Verhältnisse nach 1833 kamen den vorrevolutionären Verhältnissen sehr nahe; aber es hatte ein wesentlich grösserer Anteil der Bürgerschaft politische Partizipationsrechte, nicht nur die Zunftvorstände.

Die Entwicklung nach 1848 bis zur Verfassungsrevision von 1875



Mit der Schaffung des schweizerischen Bundesstaates 1848 änderte sich die die Situation in Basel auf kantonaler Ebene grundlegend: Alle Schweizer Bürger hatten von 1848 an auf kantonaler Ebene das Stimm- und Wahlrecht. Nur in der Stadtgemeinde änderte sich nichts. Auf kommunaler Ebene blieben die Schweizer Einwohner politisch rechtlos, da in Basel keine Einwohnergemeinde existierte und nach 1848 auch nicht eingerichtet wurde. Die Einwohner der Stadt Basel konnten ihre Interessen im Stadtstaat Basel deshalb nur über das Kantonsparlament wahrnehmen. Die ursprüngliche Einwohnergemeinde, die Stadtgemeinde, war von der Stadtbürgerschaft seit 1814 erfolgreich in eine reine Bürgergemeinde verwandelt worden. Auch die Zünfte behielten ihre 1803 geschaffene neue Funktion als Wahlkörper bis zur Verfassungsrevision von 1875 bei, allerdings wurde die Bedeutung dieser Wahlkörper bei jeder Verfassungsrevision zwischen 1847 und 1875 geringer. Die Zünfte verloren nach 1847 auch endgültig alle wirtschaftlichen Privilegien, ohne dass in Basel vor 1875 der Zunftzwang und das Marktrecht der Stadt offiziell aufgehoben worden wären, obwohl die Bundesverfassung von 1848 die freie Berufswahl und die Handelsfreiheit garantierte. Als Letztes verloren die Zünfte 1881 ihre vormundschaftlichen Funktionen mit der Schaffung des Amtsvormundes. Ähnlich wie in den Zünften verlief die Entwicklung auf kommunaler Ebene. Die Stadtgemeinde musste zwischen 1839 und 1852 alle relevanten kommunalen Funktionen vertraglich an den Kanton abtreten. Diese Entwicklung fand 1875 mit der Revision der Kantonsverfassung ihren Abschluss.



Mit dem politischen Sieg des Freisinns 1874 und der Verfassungsrevision von 1875 wurden die letzten Spuren des «Ratsherrenregiments» beseitigt. Kanton und Bürgergemeinde Basel wurden klar getrennt. Die Schweizer Einwohner erhielten auch auf kommunaler Ebene ein Mitspracherecht. Der Grosse Rat übernahm aufgrund der speziellen historischen Entwicklung der kommunalen Verwaltung im Stadtkanton seit 1803 die Funktion der Einwohnergemeinde, die Kanton und Grosser Rat de facto bereits seit 1852 ausübten. Die Stadtgemeinde wurde aufgehoben und mit der Schaffung der Bürgergemeinde Basel auf das reduziert, was sie seit 1852 faktisch schon gewesen war, eine reine Bürgergemeinde. Bei der Frage, ob der Kanton als Vertreter der Interessen der Einwohnergemeinde auf Teile des Vermögens der ehemaligen Stadtgemeinde, die ursprünglich ja die Einwohnerschaft repräsentiert hatte, Anspruch habe, setzte sich die Bürgergemeinde als Rechtsnachfolgerin der Stadtgemeinde dank der 1803 zwischen Stadt und Kanton urkundlich festgehaltenen Güterausscheidung durch. Der Kanton verlor den Rechtsstreit, weil die Ausstattungsurkunde von 1803, welche das Vermögen der Stadtgemeinde festlegte, juristisch nicht anfechtbar war. Damit behielt die Stadtgemeinde auch das Recht, die Merian'sche Stiftung zu verwalten. In der Frage der Beteiligung der Einwohnergemeinde an den Ausschüttungen der Merian'schen Stiftungen kam es aber zu einer Übereinkunft, die dem Kanton als Vertreter der Einwohnergemeinde eine Beteiligung zusprach. Mit der Verfassungsrevision von 1889 wurde die Volkswahl der Regierungsräte eingeführt, womit die Schweizer Einwohner Basels auch die Regierungsmitglieder direkt wählten, nicht mehr der Grosse Rat. Die Einführung des Wahlproporz 1904 schloss die Entwicklung zur demokratischen Volkswahl von Parlament und Regierung durch die schweizerische Wohnbevölkerung ab. Wegen des hohen Ausländeranteils blieb in der Grenzstadt Basel trotzdem ein relevanter Anteil der Wohnbevölkerung von der politischen Mitsprache ausgeschlossen, besonders im Kleinbasel: In den 1890er Jahren waren fast die Hälfte der Kleinbasler Ausländer.

